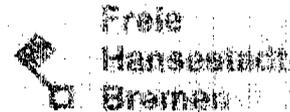


Ausfertigung

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 4. Kammer -



Az: 4 V 465/05

Kor

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn /

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schäfer u.a., Herdentorsteinweg 41, 28195 Bremen, Gz. 00376 04

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Cornrieden-
pe 22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtfamt - Ausländerbehörde -, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter
Wollenweber, Richter Vosteen und Richterinn Karrel am 02.08.2005 beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem An-
tragsteller eine befristete Aufenthaltserlaubnis
zu erteilen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antrags-
gegnerin.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenbe-
rechnung auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

Gründe

L

Der Antragsteller begehrt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwVfG die vorläufige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Er ist irakischer Staatsangehöriger und reiste Anfang Januar 2000 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Am 21.01.2000 beantragte er die Zuerkennung politischer Asyle. Er wurde dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zugewiesen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellte mit Bescheid vom 12.07.2000 fest, dass in seinem Falle die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotss gemäß § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt seien.

Am 20.09.2000 erteilte ihm die Ausländerbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine bis zum 19.09.2002 befristete Aufenthaltserlaubnis.

Ausweislich der beigezogenen Behördenakte arbeitete der Antragsteller vom 11.01.2001 bei der Zeitarbeitsfirma [redacted] (Arbeitsvertrag vom 10.01.2001, Bl. 51 - 59 der Behördenakte), nachdem er seit dem 02.11.2000 über eine unbefristete Arbeitsgenehmigung verfügte (Bl. 56 Behördenakte). Im August 2001 hob der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Wohnsitzauflage auf, da der Antragsteller seit Beginn seiner Tätigkeit im Januar 2001 keine Sozialhilfe mehr bezog.

Am 01.06.2002 verzog der Antragsteller nach Bremen, wo er am 26.08.2002 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragte. Am 24.09.2002 verlängerte die Ausländerbehörde Bremen die Aufenthaltserlaubnis bis zum 19.09.2004.

Seit dem 29.10.2002 ist der Antragsteller beschäftigt bei der Personalienstiftung [redacted] in Bremen (Arbeitsvertrag vom 09.12.2002, Bl. 62 - 64 Behördenakte, Gehaltsabrechnung mit Eintrittsdatum Bl. 65 Behördenakte). Das Arbeitsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Auf seinen Verlängerungsantrag vom 20.09.2004 erwidert der Antragsteller lediglich eine Bescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 95 Abs. 3 AuslG, die seitdem ebenfalls mehrfach verlängert wurde. Mit Schreiben vom 22.11.2004 bat die Ausländerbehörde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge um Prüfung

- 3 -

fung und Durchführung des Widerrufs der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Mit Bescheid vom 17.12.2004 widerrief das Bundesamt die Feststellung des Abschiebungsverbotes in den Irak. Gegen dieses Widerrufsbescheid legte der Kläger am 27.12.2004 Klage beim Verwaltungsgericht Bremen ein (4 K 2953/04 A).

Mit Schreiben vom 09.02.2005 und vom 15.03.2005 teilte die Ausländerbehörde dem Antragsteller mit, dass beabsichtigt sei, seinen Verlängerungsantrag abzulehnen, seine Abschiebung anzudrohen sowie den Sofortvollzug anzuordnen. Mit Schreiben vom 17.03.2005 legte der Antragsteller Widerspruch gegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ein.

Am 15.03.2005 hat er um gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Da der Widerrufsbescheid des Bundesamtes noch nicht rechtsbeständig sei, habe er einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Der Behörde stehe kein Ermessen zu. Ein Anordnungsgrund liege vor, da dem Antragsteller laut seiner eidesstattlichen Versicherung bei der Aushändigung der Fiktionsbescheinigungen die Kündigung angedroht worden sei. Auch die vierteljährliche Gewährung eines Erholungsurlaubstages, die er zur Verlängerung seiner Bescheinigung benötige, werde erheblich durch das Verhalten der Arbeitgeberin erschwert. Die Existenzgrundlage des Antragstellers sei nach allem erheblich gefährdet und ein Ausbleiben in der Hauptsache unzumutbar.

Der Antragsteller beantragt,

ihm im Wege einstweiliger Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch gegen die Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Antragsgegnerin stellt schriftlich keinen Antrag, tritt dem Antrag jedoch entgegen. Sie trägt im Wesentlichen vor, dem Antragsteller dürfe eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden, da die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 AufenthG vorlägen. Das Ausbleiben eines Hindernis bestehe aufgrund des Asylwiderrufs nicht mehr. Es sei unschädlich, dass der Asylwiderruf noch nicht rechtsbeständig sei.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund plethorisch gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO iVm. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat ausnahmsweise einen Anspruch auf vorläufige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 iVm. § 26 Abs. 2 AufenthG.

§ 25 Abs. 2 AufenthG knüpft die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die unanfechtbare Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nach altem Recht: Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge). Gemäß § 26 Abs. 2 AufenthG darf die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Umgekehrt bedeutet dies zunächst, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG so lange zu verlängern ist, wie das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe nicht entfallen sind.

Wenn diese Gründe entfallen sind, regelt das Aufenthaltsgesetz nicht in den vorgehenden Vorschriften. Nach Auslegung der Regelungen in § 25 und 26 AufenthG ist die Fortdauerung dahingehend zu verstehen, dass die der Ausreis- oder Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe erst dann entfallen sind, wenn der Widerruf des Abschiebungsverhältnisses selbst rechtsbeständig geworden ist. Diese Auslegung ergibt sich insbesondere aus systematischen Überlegungen. § 25 Abs. 2 AufenthG knüpft für die (erstmalige) Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die unanfechtbare Feststellung des Bundesamtes an. So langwierige Entscheidung aufgrund einer Klage rechtlich in der Schwebe ist, darf dem Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Negative aufenthaltsrechtliche Folgen aus einem Widerruf dieses Status bedürfen deshalb ebenfalls der Unanfechtbarkeit des Widerrufs. So lange der Widerruf nicht rechtsbeständig ist, ist § 4 Abs. 1 AsylVfG zu beachten. Nachdem die Entscheidung über den Asylantrag in allen Angelegenheiten verbindlich ist, in denen der Anerkennung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtsbeständig ist. Das ist vorliegend der Fall. Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist rechtsbeständig für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Für diese Auslegung spricht auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber abweichend von § 4 AsylVfG in § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG eine Regelung getroffen hat, die von dem Grundsatz

der Verbindlichkeit ausdrücklich eine Ausnahme macht, nämlich in einbürgerungsrechtlichen Streitigkeiten. Danach entfällt die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme. Für die Gemengelage zwischen nicht bestandskräftigem Widerrufsbescheid des Bundesamtes und den aufenthaltsrechtlichen Folgen hat der Gesetzgeber eine solche Ausnahmeregelung aber gerade nicht getroffen. Im Übrigen wird auf das gerichtliche Hinwieschreiben vom 26.04.2005 Bezug genommen, in dem auf den Beschluss des VG Dresden vom 25.11.2004 - 2 K 2385/04 - vom 11.01.2005, 87 verwiesen wird.

Eine andere Sichtweise ergibt sich für das Gericht auch nicht aus einer Heranziehung von § 52 AufenthG (Widerruf eines Aufenthaltstitels) ergangenen vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums für Inneres. Soweit die Antragsgegnerin auf die dortige Ziff. 52.1.4.1 verweist, so ist ihr entgegenzuhalten, dass offen ist, ob die in den Anwendungshinweisen niedergelegte Rechtsauffassung im Hinblick auf die Formulierung in § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG tragfähig ist. Danach kann die Ausländerbehörde außer in den Fällen des Absatzes 2 den Aufenthaltstitel nur widerrufen, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlosch oder unwirksam wird. Diese Frage war hinsichtlich des bisherigen Rechts umstritten. Es spricht einiges dafür, auch den Widerruf nach § 52 AufenthG an den rechtsbeständigen Widerruf durch das Bundesamt zu knüpfen (ebensofalls dafür: Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Bd. II, Stand 01/2005; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, 3. Aufl., Stand August 2004; VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 13.03.2001 - 11 S 2374/00 - in: AuslR 2001, 410 ff.; dagegen: Malbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Stand November 2004).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die von ihm angeordneten versicherten Schwierigkeiten betreffend den Erhalt seines Arbeitsplatzes sind nachvollziehbar. Angesichts des vorgenannten Anordnungsanspruchs erscheint dem Gericht ein weiteres Abwarten unzumutbar. Die von der Antragsgegnerin angekündigte Duldungserteilung hält dem Antragsteller - abgesehen von der rechtlichen Fragwürdigkeit - nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG n.F.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Obergericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostentorstraße/Buchtstraße)

einzu legen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwVStG zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten angelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostentorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

gez. Wollenweber

gez. Vosteen

gez. Kurrell

